

Stenographischer Bericht

öffentlich

– ohne Beschlussprotokoll –

8. Sitzung des Rechts- und Integrationsausschusses
19. Sitzung des Innenausschusses

13. Januar 2010, 11:04 bis 12:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender des RIA: Abg. Dr. Frank Blechschmidt (FDP)
Vorsitzender des INA: Abg. Horst Klee (CDU)

CDU

Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Abg. Holger Bellino
Abg. Peter Beuth
Abg. Hartmut Honka
Abg. Hugo Klein (Freigericht)
Abg. Helmut Peuser
Abg. Astrid Wallmann

SPD

Abg. Nancy Faeser
Abg. Heike Habermann
Abg. Heike Hofmann
Abg. Brigitte Hofmeyer
Abg. Günter Rudolph
Abg. Marius Weiß

FDP

Abg. Wolfgang Greilich
Abg. Hans-Christian Mick
Abg. Stefan Müller (Heidenrod)
Abg. Helmut von Zech

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

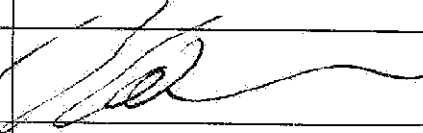
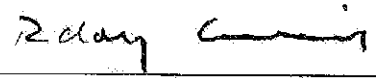
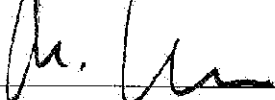
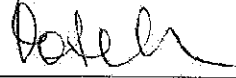
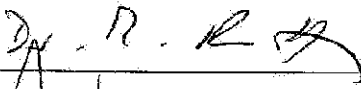
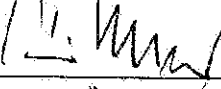
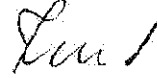
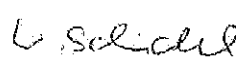
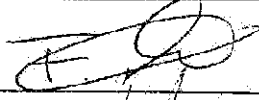
Abg. Ellen Enslin
Abg. Dr. Andreas Jürgens
Abg. Kai Klose
Abg. Mürvet Öztürk
Abg. Sarah Sorge

DIE LINKE

Abg. Dr. Ulrich Wilken

FraktAssin Anke Meyer-Lamping (Fraktion der CDU)
 FraktAss Christian Baumann (Fraktion der FDP)
 FraktAssin Pia Walch (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 FraktAssin Dr. Natalie Krieger (Fraktion DIE LINKE)

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutzbeauftragter, Landtag:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbe- zeichnung	Ministerium, Behörde	Unterschrift
Jörg-Uwe Hahn	Minister	HMdJIE	
Dr. Rudolf Kriszeleit	StS	HMdJIE	
Jürgen Beck	ZiLSG	"	
Christian Hanelt	DiAG	"	
Kristin Beuth	RiLG	"	
Julia Dobelmann	MRin	HMdJS	
Dr. Michael Rötting	Trainee	HMdJS	
Lepp Richter	MinR	Landtags- kanzlei	
Michael Hardt	OAR	HMdJS	
JOSEF SEIFNER	MinR	"	
W. Schindler	RR	HMdJIE	
Frank Märker	Referat	HMdJIE	
Hans-Achim Miching	RD	"	

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbe- zeichnung	Ministerium, Behörde	Unterschrift
Lange Lisa-Marie	VAe	HDSB	Lange
Dembowski	MRin	HDSK	Dembowski
Juga HEIKE	R'mitG	STK	Juga
Kuöll, Ralf Dr.	MR	HMAJ	Kuöll
Mori, Charlotte	MRin	HKA	Mori
Mag. Norbert	MR	HMAJ	Mag
W. Schindler	RR	HMAJIE	Schindler

Protokollierung: Herr Klemann

Liste der Sachverständigen und Anzuhörenden

Institution	Name
	Ralf Harth
Universität Osnabrück	Prof. Dr. Manfred Spieker
Arbeitskreis Lesben und Schwule in der SPD	Ansgar Dittmar
LSVD Hessen	Eva von Blanc Oliver Dehn
Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Land Hessen	Dr. Walter Fishedick
LSVD Deutschland e. V.	Manfred Bruns
Völklinger Kreis e. V. Bundesgeschäftsstelle	Ralf Jack Horst Marquart Bernd Schachtsiek
Wirtschaftsweiber Frankfurt e. V.	Mercedes Rodriguez Garcia-Gutierrez Bettina Robrecht

Öffentliche mündliche Anhörung

zu

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht
– Drucks. 18/949 –

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht
– Drucks. 18/1048 –

RIA, INA

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften
– Drucks. 18/1405 –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage RIA/18/16 –
– Ausschussvorlage INA/18/19 –

Vorsitzender: Guten Morgen, meine Damen, meine Herren! Ich begrüße Sie herzlich zu dieser gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Rechts- und Integrationsausschusses und des Innenausschusses. Die Einladung ging Ihnen form- und fristgerecht zu. Die Tagesordnung ist bekannt.

Für das Protokoll stelle ich fest, dass Gäste anwesend sind und wir heute die Anhörung zu den drei Gesetzentwürfen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der SPD sowie der Fraktionen der CDU und der FDP vornehmen – alle unter dem gleichen Arbeitstitel, den ich einfach als Lebenspartnerschaften zusammenfassen will.

Damit alles seine Ordnung hat, würde ich gerne zunächst auf meiner Anwesenheitsliste abhaken, wer heute als Anzuhörender unter uns ist.

(Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit fest.)

Damit sind drei Sachverständige und fünf Verbandsvertreter hier. Mein Vorschlag ist, keine Blöcke zu bilden, sondern zunächst die einzelnen Sachverständigen anzuhören und anschließend unsere Fragen an sie zu richten. Findet das Ihre Zustimmung? – Das ist der Fall. Dann verfahren wir so.

Herr Dittmar: Herr Vorsitzender, wie ich Ihnen eben schon gesagt habe, bin ich zwar als Sachverständiger für Notos Rechtsanwälte eingeladen. Als Landes- und Bundesvorsitzender des AK Schwusos, des Arbeitskreises der Lesben und Schwulen in der SPD, habe ich aber den Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion mit bei der Landespressekonferenz vorgestellt und würde gerne in dieser Funktion reden.

(Nach kurzer Diskussion billigt der Ausschuss dieses Vorgehen.)

Mittlerweile sehen wir Licht am Ende des Tunnels. Genauso wie für viele andere der Anzuhörenden ist das für mich jetzt die dritte Anhörung – sozusagen Version 3.0. Ich habe die Hoffnung, dass wir jetzt tatsächlich zu einem Ergebnis kommen, was bei den letzten beiden Gesetzentwürfen leider nicht der Fall war. Daher muss ich in meiner zweiten Funktion, in der ich nicht eingeladen bin, ausnahmsweise einmal die Regierungskoalition für das loben, was sie gemacht hat; denn gegenüber dem, was wir bei den letzten beiden Anhörungen zu sehen und hören bekommen haben, sind wir jetzt in der Tat weiter.

Die drei hier vorliegenden Gesetzentwürfe sind unterschiedlich weit gefasst. Darin gibt es Gleichheiten, auf die man nicht zwangsläufig eingehen muss. Lassen Sie mich deshalb nur noch einmal einige Unterschiede aufgreifen.

Wichtig ist mir zunächst aber der Hinweis auf zwei Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen. In meiner vor einem Jahr oder zwei Jahren abgegebenen Stellungnahme habe ich vor allen Dingen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002 etwas ausführlicher behandelt, in der, kurz gefasst, steht: Lieber Gesetzgeber, du kannst es machen; du musst es nur wollen. – Vor dieser Problematik standen wir immer. Jetzt sind wir so weit, dass der Gesetzgeber hier fraktionsübergreifend tatsächlich eine Gleichstellung vornehmen möchte. Die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung hat uns noch einmal ganz deutlich ins Stammbuch geschrieben, dass eine unterschiedliche Behandlung zwischen Ehe und Familie auf der einen Seite und Lebenspartnerschaften auf der anderen Seite nicht gerechtfertigt ist. Das ist eine ganz wichtige Entscheidung, die auch entsprechend berücksichtigt werden sollte.

Nun zu den Unterschieden: Mit Sicherheit wäre es schön, die eine oder andere Regelung aus den Gesetzentwürfen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD auch noch in den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen einzubauen. Auf der einen Seite sind das Marginalien. Auf der anderen Seite möchte ich hier aber noch einmal auf die Schule als Raum, in dem man Toleranz lernt, hinweisen. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, wie wichtig es ist, in der Schule das Thema Lebenspartnerschaften frühzeitig als einen ganz normalen Akt aufzunehmen, damit es nicht dazu kommt, dass man diese Lebensform diskriminiert. Gerade an der Schule haben wir die Möglichkeit, zu einem frühen Zeitpunkt die Grundsteine zu legen, um hinterher Homophobie zu vermeiden. Ich weiß, dass diese Auffassung nicht von allen in diesem Raum geteilt wird. Trotzdem halte ich es für dringend notwendig, dieses Thema auch mit in die Curricula aufzunehmen, um Intoleranz und Ablehnung von Homosexualität im Alltag zu minimieren. – Dabei möchte ich es erst einmal belassen.

Herr Harth: Ich bin von der Partei DIE LINKE zur heutigen Anhörung eingeladen worden und danke für die Einladung. Ich vertrete hier die Aktion „Hessen sagt Ja!“ und die Kampagne „Weißer Knoten gegen Homophobie“. Beides steht für eine zeitliche Ent-

wicklung. Vor zehn Jahren war die Frage der rechtlichen Gleichstellung immanent. Wir sind jetzt tatsächlich in den letzten Zügen, zu einer vollen Gleichstellung zu kommen. Heute stellt sich die Frage, wie wir bei der sozialen Gleichstellung vorankommen. An dieser Stelle geht es um Diskriminierungsschutz und Antihomophobiearbeit.

Meine wesentlichen Aussagen und Kritikpunkte sind in meiner schriftlichen Stellungnahme nachzulesen. Mir ist es sehr wichtig, hier noch auf die vor zwei Monaten aufgetretene neue Entwicklung hinzuweisen. Im November 2009 hat die Hamburgische Bürgerschaft nämlich einen wegweisenden Beschluss gefasst, in dem die Gleichstellung sogar rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Deutschland geltend gemacht wurde. Das ist bemerkenswert; denn damit hat sie mehr beschlossen, als von Europa verlangt wird. Ebenfalls bemerkenswert finde ich, dass dies ein überparteilicher Beschluss war. In Hamburg ist man also gemeinsam einen Weg gegangen, der mit der Hamburger Ehe begonnen hat.

In Hessen hatten wir seinerzeit den sogenannten Bökel-Erlass. Seitdem haben wir eine weite Strecke zurückgelegt. Auf diesem Weg bin ich im Prinzip seit 1982 dabei gewesen. Insofern ist das Ganze für mich auch eine biografische Frage.

Ich möchte etwas dazu sagen, warum Hamburg nach meiner Einschätzung jetzt so weit gegangen ist. Ich glaube, dass es dafür sozioökonomische Gründe gibt. Der Name des Soziologen Richard Florida steht für die These, dass die neuen Wachstumsregionen diejenigen sind, in denen die kreative Klasse vorankommt, Anerkennung findet und in Wirkung treten kann. Das sind vor allem Künstler, Unabhängige und Selbstständige. Dort werden neue Arbeitsplätze geschaffen. Sicherlich hatten Ole von Beust und Schwarz-Grün in Hamburg diesen Gedanken im Hinterkopf, als sie sich geöffnet haben. Das halte ich für bemerkenswert und beispielhaft.

Herr Prof. Dr. Spieker: An den verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Thema dieser Anhörung hat sich gegenüber den Anhörungen in den Jahren 2007 und 2008 nichts geändert. Bei diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben handelt es sich um Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 4 der Hessischen Verfassung.

Ich habe schon früher darauf hingewiesen, dass Art. 4 der Hessischen Verfassung präziser ist als Art. 6 des Grundgesetzes – die Hessische Verfassung wurde auch zweieinhalb Jahre vor dem Grundgesetz verabschiedet –; denn in Art. 4 der Hessischen Verfassung heißt es, dass die Institutsgarantie für Ehe und Familie deshalb geschaffen werde, weil dies die Grundlage des Gemeinschaftslebens sei.

Früher habe ich auch schon auf den Fünften Familienbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 1994 hingewiesen, in dem die Beobachtung festgehalten ist, dass jede Gesellschaft die Beziehungen schützt und fördert, von denen nicht nur die Betroffenen etwas haben, sondern die ganze Gesellschaft. Das sind Ehe und Familie, und zwar aus zwei Gründen; denn sie sorgen für die Regeneration oder Reproduktion der Gesellschaft und für die Bildung des Humanvermögens. Das Humanvermögen ist die Voraussetzung dafür, dass Schulbildung und Berufsbildung überhaupt gelingen können. In diesem Bericht wird deshalb ausgeführt, Ehe und Familie hätten aus soziologischer Sicht eine gesellschaftliche Funktion und aus ökonomischer Sicht positive externe Effekte.

Diese Funktionen von Ehe und Familie verbieten es meines Erachtens, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ehedgleiche Rechte einzuräumen und die Nichtberücksichtigung

dieser Partnerschaften beispielsweise im Sozialrecht und im Besoldungsrecht als Diskriminierung zu bezeichnen.

In den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts von 2002 und von 2009 wird dieser Grund für die Privilegierung von Ehe und Familie in meinen Augen nicht hinreichend beachtet. Man kapriziert sich darauf, dass die Partner in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Unterhaltspflichten und Verantwortungspflichten füreinander übernehmen würden. Das ist meiner Meinung nach aber überhaupt nicht der Grund für die Privilegierung von Ehe und Familie. Der Grund liegt vielmehr darin, dass diese eine Reproduktionsfunktion haben. Das wird auch im Verfassungsrecht den Urteilen vorgehalten – auch dem Urteil von 2009.

In dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2009 wird die Ungleichbehandlung als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und als Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung bezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht ignoriert aber wiederum die Gründe für die Privilegierung von Ehe und Familie. Es bindet die Privilegierung der Ehe, wie ich meine, fälschlicherweise an die heterosexuelle Orientierung der Eheleute, um so eine Diskriminierung der Menschen mit homosexueller Orientierung zu konstruieren.

In den vorliegenden drei Gesetzentwürfen – zumindest im Gesetzentwurf der GRÜNEN und im Gesetzentwurf der CDU und der FDP – wird die Gleichstellung wegen der Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung gefordert. Ich bin der Auffassung, dass das nicht ausreicht. Alle Entwürfe unterhöheln in meinen Augen Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 4 der Hessischen Verfassung. Sie sind generationenblind. Alle vollziehen einen Paradigmenwechsel hin zu gegenseitiger Beistandspflicht oder zu sexueller Orientierung, die aber als Legitimationsgründe für die Privilegierung von Ehe und Familie untauglich sind.

Auch die Richtlinie 2000/78/EG gibt nicht eindeutig die Verpflichtung zur Gleichstellung vor. In dieser Richtlinie heißt es: „Diese Richtlinie lässt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt.“ Im Übrigen gestattet auch diese Richtlinie eine mittelbare Diskriminierung, wenn ein sachlicher Grund dies rechtfertigt. Der sachliche Grund ist die Förderung der Ehe als der Beziehungsform, die in der Regel auf Familie hinausläuft. – So viel zu den Entwürfen.

Herr Dr. Fishedick: Lassen Sie mich meinen Ausführungen voranstellen, dass es dem Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen nicht darum geht, irgendeine Lebensform oder eine sexuelle Neigung zu verurteilen. Die vorliegenden Gesetzentwürfe stehen aber einem aus kirchlicher Sicht – und wohl auch aus rechtlicher und gesellschaftlicher Sicht – sehr wichtigen Anliegen entgegen, nämlich dem Schutz von Ehe und Familie. Nach unserer Auffassung bringt bereits das Lebenspartnerschaftsgesetz ein verkürztes Eheverständnis zum Ausdruck, das nun auch auf Landesebene übertragen werden soll. Die weitere Gleichsetzung von Ehe und Lebenspartnerschaft entspricht nach unserer Einschätzung weder dem Wesen noch den anthropologischen Voraussetzungen der Ehe und steht damit ihrer zentralen gesellschaftlichen Bedeutung entgegen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2002 verweisen. In dieser – damals ohnehin sehr knappen – Entscheidung wird auch betont, dass die Möglichkeit zur eingetragenen Lebenspartnerschaft

nur insofern verfassungskonform ist, als der Gesetzgeber mit der Lebenspartnerschaft kein – ich zitiere – „anderes Institut mit derselben Funktion wie die Ehe“ geschaffen habe, „sondern ein aliud zur Ehe“.

Die Umsetzung der vorliegenden Gesetzentwürfe führt aber dazu, dass die Institution Ehe rechtlich kaum noch von einer Lebenspartnerschaft unterscheidbar ist. Schablonenartig ergänzen die Gesetzentwürfe bei einer Vielzahl landesrechtlicher Regelungen das Wort „Ehe“ um „Lebenspartnerschaft“.

Aus unserer Sicht wird dabei völlig undifferenziert die von der Verfassung und dem Landesrecht vorgegebene Wertentscheidung zugunsten von Ehe und Familie übergangen. Mit der Schaffung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Perpetuierung im Landesrecht wird somit im Ergebnis auch das Abstandsgebot, das auf die Notwendigkeit einer Unterscheidung der Ehe von anderen Formen des Zusammenlebens verweist, verletzt.

Selbstverständlich steht es jedem frei, die Ehe als nicht mehr zeitgemäß oder gesellschaftlich überkommen anzusehen. Dann wird aber verkannt, dass die Ehe immer noch die beste Voraussetzung für die Familie und die soziale Grundeinheit des Lebens ist.

Für den Zusammenhalt des Staates ist die Sicherungsfunktion von Ehe und Familie unentbehrlich. Nicht zuletzt betont daher auch die Hessische Verfassung, dass Ehe und Familie die Grundlagen des Gemeinschaftslebens sind.

Ich darf darauf hinweisen, dass die Ehe trotz allen Wandels immer noch die stabilste und auch die beliebteste Lebensform ist. Sie ist nicht durch zeitliche Vorbehalte oder andere Bedingungskautele relativiert. Sie bietet den idealen Schutzraum für die Sorge und Pflege der Kinder – und im Übrigen auch der Eltern. Grundsätzlich ist sie auch die gemeinsame Lebensform, aus der naturgemäß Kinder entspringen können. Nur sie ermöglicht es daher, dass Kinder Vater und Mutter haben.

(Abg. Sarah Sorge: So ein Quatsch! – Gegenruf des Ministers Jörg-Uwe Hahn: Frau Vizepräsidentin! – Unruhe)

Vorsitzender: Ich vertrete die Auffassung – das habe ich auch im Innenausschuss so gelernt –, dass man die Sachverständigen immer ausreden lassen sollte. Übrigens kennen wir die schriftliche Stellungnahme. Es wird mündlich vorgetragen, was wir alle schon gelesen haben. Im Anschluss an die Statements der Expertinnen und Experten diskutieren wir dann parlamentarisch. Das ist auch eine Frage des Stils gegenüber den Sachverständigen, die als Gäste hier sind und daher auch als Gäste zu behandeln sind. Es gibt unterschiedliche Auffassungen. Wenn ich die Diskussion eröffnet habe, können wir das diskutieren. So haben wir es auch besprochen.

(Abg. Holger Bellino: Das sollte eine Vizepräsidentin wissen!)

Herr Dr. Fishedick: Vielen Dank. – Ich hatte zuletzt den Gedanken geäußert, dass die Familie immer noch der entscheidende Ort für das Aufwachsen von Kindern ist. Ein mit gleichen Rechten ausgestattetes Institut für gleichgeschlechtliche Lebenspartner erkennt unserer Einschätzung nach, dass die Verschiedengeschlechtlichkeit als Strukturprinzip der Ehe diese auch wesentlich prägt. Ehe und Familie bilden damit – ohne dass

ich diese Institution jetzt romantisch verklären oder überhöhen möchte – vorgegebene Erlebnis- und Erfahrungsorte, die regelmäßig andere menschliche Beziehungen übersteigen können.

In den vorliegenden Gesetzentwürfen wird die Ehe als herausgehobene Form des Zusammenlebens jedoch nivelliert und verliert ihren besonderen Rang. Diese Entwicklung kann für die Zukunft auch bedeuten, dass die Abgrenzung zu anderen Lebensformen – seien sie sexuell begründet, seien sie anderer Art – schwierig wird.

Die Folge wäre eine uneingeschränkte Privilegierung aller Lebensgemeinschaften, die den Anspruch gegenseitigen Einstehens erheben. Von allen könnten dann der gleiche rechtliche Schutz und die begrenzten finanziellen Unterstützungsleistungen eingefordert werden – unabhängig von ihrer tatsächlichen Bedeutung für die Gesellschaft.

Dies kann nicht im Interesse derer liegen, die Ehe und Familie als hohes Gut ansehen. Die katholische Kirche in Hessen kann daher die vorliegenden Gesetzentwürfe leider nicht gutheißen.

Herr Bruns: Vielen Dank für die Gelegenheit, hier die Rechtsauffassung des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland darzulegen. – Gestatten Sie mir zunächst einige Worte zur Rechtsprechung unserer Obergerichte.

Auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2002 zum Lebenspartnerschaftsgesetz ist hier bereits hingewiesen worden. Mit diesem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht das Abstandsgebot beerdigt. Das können Sie schon im dritten Leitsatz dieses Urteils nachlesen. Insofern lagen die Ausführungen des Vertreters der katholischen Kirche daneben.

Das zweite grundlegende Urteil ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Maruko aus dem April 2008. Dieses Urteil ist auch für die deutschen Gesetzgeber und Behörden bindend. Danach steht fest, dass die Benachteiligung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten beim Arbeitsentgelt eine unmittelbare Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung darstellt, die nach der Richtlinie 2000/78/EG verboten ist, wenn sich Lebenspartner und Ehegatten hinsichtlich des Arbeitsentgelts in einer vergleichbaren Lage befinden.

Zum Arbeitsentgelt gehört europarechtlich alles, was verheiratete Beamte an Vergünstigungen erhalten: Beihilfe, Hinterbliebenenpension, Familienzuschlag der Stufe 1. Da Lebenspartner in gleicher Weise zum Unterhalt verpflichtet sind und füreinander eintreten müssen wie Ehegatten, befinden sie sich auch in einer vergleichbaren Lage.

Das ist allerdings von den deutschen Obergerichten bisher verneint worden. Sie haben die Auffassung vertreten, dass das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft mit der Ehe nicht vergleichbar sei. Der Gesetzgeber dürfe die Ehe fördern, weil Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie führten, Lebenspartnerschaften hingegen typischerweise nicht – so die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts in einer Entscheidung vom Mai 2008.

Diese Begründung hat nun der Erste Senat in seinem Beschluss vom 7. Juli 2009 zurückgewiesen. Nach seiner Auffassung reicht die abstrakte Vermutung, dass Ehen typischerweise zur Gründung einer Familien führten, nicht aus, um zahlreichen kinderlosen

Ehen eine Vergünstigung zukommen zu lassen, die kinderlosen Lebenspartnern verwehrt wird.

Diese beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben eine unterschiedliche Bindungswirkung. Der Nichtannahmebeschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats ist nicht bindend. Das war auch der Grund, warum der Erste Senat jetzt ohne Anrufung des Plenums gegenteilig entscheiden konnte. Bei dem Beschluss des Ersten Senats handelt es sich hingegen um eine Entscheidung des gesamten Senats. Diese Entscheidung mit den sie tragenden Gründen ist nach § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden bindend.

Zu den tragenden Gründen gehört alles, was nicht weggedacht werden kann, ohne dass das konkrete Entscheidungsergebnis entfällt. Dazu gehört vor allen Dingen, dass bei Vorschriften, die eine Ungleichbehandlung von Ehepaaren und Lebenspartnern bewirken, erhebliche Unterschiede zwischen diesen beiden Formen einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft erforderlich sind, um die konkrete Ungleichbehandlung rechtfertigen zu können. Die Ungleichbehandlung kann auch nicht – das steht ebenfalls so darin – mit dem Schutz von Ehe und Familie gerechtfertigt werden.

Deshalb kommt es nur noch darauf an, ob es im Hinblick auf die streitigen Leistungen einen erheblichen Unterschied zwischen verheirateten und verpartnerten Beamten gibt. Das ist nicht der Fall, weil beide in gleicher Weise füreinander eintreten müssen. Schließlich verweist das Lebenspartnerschaftsgesetz insoweit nur auf die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Ehen.

Damit ist eigentlich klar, dass Lebenspartner gleichgestellt werden müssen. Der Streit ist zu Ende. Jetzt ist nur noch streitig, ab welchem Zeitpunkt das zu erfolgen hat. Diesbezüglich vertreten das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof auch wieder unterschiedliche Auffassungen.

Nach dem Bundesverfassungsgericht brauchen verfassungswidrige Besoldungsgesetze erst ab der laufenden Haushaltsperiode korrigiert zu werden. Es muss also keine rückwirkende Korrektur erfolgen.

Nach dem Europarecht ist das aber anders. Da Deutschland die entsprechende Richtlinie bis zum 2. Dezember 2003 hätte umsetzen müssen, können sich die Beamten und Richter Hessens seit dem 3. Dezember 2003 unmittelbar auf diese Richtlinie berufen. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind der Gesetzgeber, die Behörden und alle Institutionen dann aufgerufen, die Diskriminierung auf jede nur denkbare Weise zu beseitigen, ohne dass sie auf eine Änderung der Gesetze durch den Gesetzgeber warten müssen. In den vom Europäischen Gerichtshof gestern verkündeten beiden Urteilen zur Altersgrenze bei Vertragszahnärzten steht noch einmal explizit, dass so etwas gleich korrigiert werden muss.

Der Landesgesetzgeber ist auch nicht befugt, die Rückwirkung des Urteils im Fall Maruko nachträglich zu begrenzen. In dieser Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof die Frage erörtert, ob er die Rückwirkung im Sinne seiner Barber-Rechtsprechung begrenzt. Das hat er nicht für erforderlich gehalten, weil hier keine wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzierungssysteme zu erwarten sind.

Das bedeutet, dass die Gleichstellung rückwirkend zum 3. Dezember 2003 erfolgen muss. Das gilt auch für die Hinterbliebenenpensionen. Zwar hat das Bundesarbeitsgericht für die Betriebsrenten den 1. Januar 2005 als Stichtag angenommen. Das hat es aber wohl im Hinblick darauf getan, dass zu diesem Zeitpunkt auch bei den gesetzlichen Renten gleichgestellt worden ist. Die gesetzlichen Renten fallen aber nicht unter das Europarecht, sodass diese Rückwirkung dort nicht erforderlich war. Nach dem Europarecht kommt es hingegen nur darauf an, ob sich die benachteiligten Lebenspartner in diesem Punkt in einer vergleichbaren Lage befinden – und das befanden sie sich seit dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes, also seit dem 1. August 2001. Zu diesem Zeitpunkt hat Hamburg jetzt gleichgestellt. Sie müssen aber mindestens ab dem 3. Dezember 2003 gleichstellen.

Die Versorgungswerke der freien Berufe müssen ebenfalls gleichstellen. Bei ihnen ist das allerdings sehr schwierig, weil der entsprechende Beschluss von der jeweiligen Satzungsversammlung gefasst werden muss und die heterosexuellen Kammermitglieder, die dort die absolute Mehrheit haben, nicht geneigt sind, weitere Leistungsempfänger aufzunehmen.

Deswegen werden in diesem Zusammenhang schon eine Reihe von Prozessen geführt. Ihre Zahl nimmt immer weiter zu. Es steht fest, wie sie ausgehen. Sie sind unsinnig. Ich meine fast, dass die hessischen Aufsichtsbehörden das stoppen sollten. Schließlich geht diese Verweigerung der Versorgungswerke auch zulasten der Sozialkassen. Wenn ein hinterbliebener Lebenspartner unversorgt zurückbleibt, weil er keine Hinterbliebenenrente bekommt, müssen sie ihm Sozialleistungen gewähren. Auf diese Art und Weise entlasten sich die Versorgungswerke auf Kosten der Sozialkassen. Dem müssen Sie meines Erachtens einen Riegel vorschieben.

Abschließend stelle ich noch einmal fest: Lebenspartner müssen gleichgestellt werden. Das ist durch die neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geboten. Diese Entscheidung ist endgültig. Sie kann von den Parlamenten auch nicht korrigiert werden. Im Gegenteil: Sie müssen sie umsetzen. Man kann durchaus darüber sprechen, dass diese Entscheidung den Inhalt des Art. 6 des Grundgesetzes verändert hat. So wird das von den Kirchen ja gesehen. Es ist aber nun einmal geschehen. Sie können diese Entscheidung nicht ändern.

Auch der Zweite Senat kann sie nicht ändern. Er ist ebenfalls an die bindenden Ausführungen des Ersten Senats gebunden. Wenn er dagegen angehen wollte, müsste er das Plenum des Bundesverfassungsgerichts anrufen. Das wird er aber schon deswegen nicht tun, weil die Entscheidung des Ersten Senats mit acht Stimmen ergangen ist. In dem Plenum kann er also überhaupt nicht mehr die Mehrheit bekommen. Außerdem ist das Plenum in der 50-jährigen Geschichte des Bundesverfassungsgerichts erst viermal angerufen worden. Ich glaube nicht, dass man das in dieser Frage tun wird.

Der LSVD hat den Eindruck, dass es den Parteien und Landesregierungen, die bisher die Gleichstellung abgelehnt haben, schwerfällt, sich jetzt umzustellen. Deswegen haben wir die benachteiligten Lebenspartner dazu aufgerufen, sich das nicht mehr gefallen zu lassen. Sie sollen klagen. Das tun sehr viele. Schon seit Jahren sind entsprechende Rechtsstreitigkeiten anhängig. Ich begleite etwa 150 solcher Verfahren in der ganzen Bundesrepublik. Es werden täglich mehr. Diese Verfahren sind für uns sehr einfach zu bestreiten. Wir haben Mustertexte auf unserer Website veröffentlicht, die die Betroffenen abschreiben. Für die Gerichte sowie für die Besoldungsstellen sind sie aber mit hohem Aufwand verbunden.

Eigentlich ist das unsinnig; denn jetzt steht fest, wie diese Verfahren ausgehen. Daher appelliere ich auch an das für die Besoldungsstellen zuständige hessische Ministerium, diese Ansprüche doch anzuerkennen. Warum sollen wir hier noch weitere Prozesse führen? Das ist doch wirklich unsinnig.

Frau von Blanc: Uns als LSVD Hessen ist die von Manfred Bruns für den LSVD Deutschland abgegebene Stellungnahme selbstverständlich bekannt. Sie stimmt mit unserer Auffassung überein. Deshalb schließen wir uns dieser Stellungnahme an. Aus Sicht der Frauen und Regenbogenfamilien im LSVD möchte ich allerdings noch besonders auf folgende Aspekte hinweisen:

Zum ersten Mal hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 7. Juli 2009 die besondere Situation von Frauen in eingetragenen Lebenspartnerschaften aufgegriffen. Gerade in diesen Lebensgemeinschaften wachsen oft Kinder auf. Diese dürfen rechtlich, sozial und finanziell nicht schlechter gestellt werden als Kinder in heterosexuellen Ehen. Dies zu erreichen – auch rückwirkend –, muss ein wesentliches Anliegen des zu beschließenden Gesetzes sein.

Hinzu kommt, dass Frauen laut EU-Studien im Schnitt 23 % weniger verdienen als Männer. Frauen in Regenbogenfamilien sind damit doppelt benachteiligt.

In den Fokus rücken möchte ich die Situation von Frauen, die schon länger in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der LSVD hat begründet, warum eine Rückwirkung des Landes Anpassungsgesetzes juristisch zwingend geboten ist. Gerade ältere Frauen sind zu einem Zeitpunkt eine Lebenspartnerschaft eingegangen, als den damit verbundenen Verpflichtungen kaum Rechte gegenüberstanden. Diesen Frauen eine späte Genugtuung widerfahren zu lassen bzw. Gerechtigkeit zu üben, stünde dem Gesetzgeber nicht nur gut an, sondern ist auch dringend geboten. Ich plädiere dafür, das Gesetz in entsprechender Form zu verabschieden.

Herr Marquart: Der Berufsverband Völklinger Kreises begrüßt die vorliegenden drei Gesetzentwürfe, die sich mit der Gleichstellung von Beamtinnen und Beamten im hessischen Staatsdienst befassen.

Die rechtlichen Vorgänge rund um das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 7. Juli 2009 sind hinreichend diskutiert worden. Wir erachten sie ebenfalls für rechtserheblich und rechtswirksam.

Uns kommt es darauf an, unter Bezugnahme auf unsere schriftliche Stellungnahme in dieser mündlichen Anhörung noch einmal darauf hinzuweisen, auf welche Praxisfälle eine Entscheidung, wie sie hier in Form der Gesetzentwürfe vorliegt, trifft, welchen Regelungsinhalt sie haben kann und inwieweit sie Rechtssicherheit und Rechtsfrieden stiften kann.

Wir treten vehement dafür ein, in den Gesetzentwurf der CDU und der FDP noch eine Rückwirkungsregelung einzubeziehen, und zwar vor dem Hintergrund, dass insbesondere in den Jahren 2002 und 2003 Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung und der Kommunen Anträge auf Gewährung des Familienzuschlags und Feststellung des Versorgungsanspruchs gestellt haben, die bisher regelmäßig abgelehnt wurden. Solche Verfahren befinden sich ganz überwiegend im Klage- bzw. Widerspruchsverfahren. Das

Modifizieren des Gesetzentwurfs hinsichtlich einer Rückwirkung würde dazu beitragen, dass diese Fälle gelöst werden, ohne der Staatskasse weitere Kosten in Form von Gerichtsverfahren und Anwaltsgebühren aufzuerlegen.

Die fehlende Rückwirkung beim Familienzuschlag beeinträchtigt auch die wirtschaftliche Situation der betroffenen Partnerschaften in ihrer Eigenschaft als Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaften. Durch zunehmende Arbeitsplatzverluste und wirtschaftliche Schwierigkeiten von selbstständig Tätigen werden Beamtinnen und Beamte zunehmend veranlasst, für ihre derart betroffenen Lebenspartner Unterhalt zu leisten. Während die gesamte Arbeitnehmerschaft im privaten und öffentlichen Dienst im Hinblick auf solche Situationen seit Jahren gesetzliche und tarifliche Leistungen erhält, werden der beamteten Mitarbeiterschaft des Landes Hessen solche Leistungen vorenthalten. Somit sind die Betroffenen gezwungen, sozusagen aus dem Stand heraus ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen.

In seiner Eigenschaft als Arbeitgeber lässt das Land Hessen die Betroffenen hier außen vor. Eine rückwirkende Regelung würde diese nunmehr auch verfassungswidrige Ungleichbehandlung beseitigen. Gleichzeitig wäre dies ein gesellschaftliches Signal des Hessischen Landtags gegenüber den Bürgern und Mitarbeitern mit gleichgeschlechtlicher Orientierung, sie mit in die Integrationsmaßnahmen einzubeziehen, die auch anderen bisher benachteiligten Personengruppen zuteil werden.

Der durch die Rückwirkung entstehende finanzielle Aufwand für die betroffene Körperschaft ist äußerst gering und kann aus dem geplanten Budget finanziert werden. Nach Berechnungen unseres Verbandes beläuft sich z. B. die Belastung für den Familienzuschlag eines Jahres auf weit unter 100.000 €. Dies ist im Verhältnis zum Gesamtpersonaletat des Landes Hessen für das Jahr 2010 von insgesamt 7,8 Milliarden € keine relevante Größe.

Daher empfehlen wir, den Gesetzentwurf von CDU und FDP gemäß unserem Vorschlag unter Zuhilfenahme der entsprechenden Artikel der Gesetzentwürfe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD zu ergänzen.

Frau Rodriguez Garcia-Gutierrez: Ich freue mich, auch bei der dritten Anhörung dabei zu sein. Die Wirtschaftsweiber haben diesen Gesetzentwurf von CDU und FDP mit großer Freude zur Kenntnis genommen. Wir denken, dass das ein großer Schritt für diese Koalition ist. Dennoch haben wir natürlich einige Dinge anzumahnen.

Die veränderte Lebenswirklichkeit erfordert eine grundsätzliche Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft. In der Folge muss man später auch nicht permanent schauen, wo man benachteiligt bzw. diskriminiert wird. Die EU gibt uns das vor. Wir haben hier die Möglichkeit, dem tollen Vorbild von Portugal vom 8. Januar 2010 zu folgen und die Lebenspartnerschaft mit der Ehe gleichzustellen. Das spanische Beispiel zeigt also Wirkung. Es wird auch von anderen sehr katholischen Ländern reflektiert und angenommen; denn sie sehen ein, wie wichtig es ist, andere nicht zu diskriminieren, sondern mit ins Boot zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, eher den Gesetzentwurf der SPD anzunehmen; denn er entspricht stärker unserem Ansinnen.

Wir möchten nur eines hinzufügen: dass dies hoffentlich die letzte Anhörung in diesem Rahmen ist und wir uns dann alle gemeinsam über eine Nichtdiskriminierung in Hessen freuen können.

Vorsitzender: Aller guten Dinge sind drei. – Damit haben wir die Anhörung durchgeführt. Jetzt bitte ich die Parlamentarier um Wortmeldungen für Nachfragen.

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Zunächst einmal danke ich den Sachverständigen für den langen Atem, den sie gezeigt haben. Drei Anhörungen in dieser Angelegenheit sind natürlich etwas aufwendig. Wenn sich das Ganze dann lohnt, wird es aber sicherlich auch von den meisten Sachverständigen als hilfreich angesehen. Ich freue mich natürlich, dass wir jetzt offenbar fraktionsübergreifend zu der Überzeugung gekommen sind, dass die Gleichstellung notwendig ist.

Bei dem Lob für die Ehe, das wir hier von Herrn Dr. Fishedick vernommen haben, bin ich schon etwas verwundert, dass die katholische Kirche ihrem Spitzenpersonal nach wie vor ein Eheverbot auferlegt. Eigentlich müsste sie ja dafür sorgen, dass die Segnungen der Ehe auch von allen wahrgenommen werden können.

Meine erste Nachfrage bezieht sich auf eine schriftliche Stellungnahme, die hier nicht erläutert worden ist. Darin werden internationale Erfahrungen geschildert. In den Ländern, die eheähnliche Regelungen für Lebenspartner haben – hier werden Spanien, Niederlande, Dänemark und Norwegen genannt –, habe dies nicht dazu geführt, dass die Ehescheidungsquote gestiegen oder die Ehebereitschaft heterosexueller Paare gesunken sei. Vielmehr hätten diese Regelungen gar keinen Einfluss auf die Entscheidung für die Ehe. Liegen Ihnen Erkenntnisse darüber vor, ob die Einführung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Menschen, die eine Ehe schließen wollen, eher davon abhält oder die Entscheidung für die Ehe fördert oder überhaupt keinen Einfluss darauf hat?

Herrn Bruns bitte ich, den Komplex der Rückwirkung noch einmal zu erläutern. Bei dieser Anhörung stehen ja drei Rückwirkungsmöglichkeiten im Raum.

Die erste Möglichkeit ist die weitestgehende Rückwirkung, nämlich seit Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes zum 8. Januar 2001, wie es in Hamburg offenbar vonstatten gehen soll. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, gibt es dafür zwar möglicherweise politische Argumente, aber keine rechtliche Verpflichtung. Vielleicht können Sie das noch einmal klarstellen.

Das zweite Datum in Bezug auf die Rückwirkung ist der 3. Dezember 2003. Zu diesem Zeitpunkt hätte die EU-Richtlinie an sich umgesetzt sein müssen. Sie haben ausgeführt, dass die Beamten und Richter sich ab diesem Datum direkt auf die EU-Richtlinie stützen können. Daraus könnte man auch den Schluss ziehen, dass eine Regelung zur Rückwirkung überflüssig ist, weil die Rückwirkung sich unmittelbar aus dem europäischen Recht ergibt. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie im weiteren Verlauf Ihrer Ausführungen aber dargelegt, dass der Landesgesetzgeber europarechtlich verpflichtet ist, eine solche Rückwirkungsregelung vorzunehmen. Bitte machen Sie noch einmal deutlich, ob Sie das so sehen.

In der schriftlichen Stellungnahme des Deutschen Richterbundes findet sich ein Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, das eine rückwirkende Anwendung bestimmter Klauseln zum 1. Januar 2005 für richtig gehalten hat. Es wäre schön, wenn Sie etwas dazu sagen könnten, wie es sich mit dieser dritten Rückwirkungsfrist verhält.

Abg. Heike Hofmann: Zunächst möchte ich mich auch im Namen der SPD-Fraktion bei allen Anzuhörenden recht herzlich für ihr Kommen und ihre Stellungnahmen bedanken, aber auch für den langen Atem, den sie – und auch wir, denke ich – bewiesen haben und der hoffentlich dazu führt, dass wir das Ganze zu einem guten Ende bringen können.

Bevor ich meine beiden Fragen stelle, möchte ich ganz persönlich, aber sicherlich auch für die SPD-Fraktion mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass kein Vertreter der evangelischen Kirche hier ist. Die Stellungnahmen der Vertreter der katholischen Kirche finde ich nämlich – auch als Christin, das betone ich ausdrücklich – sehr enttäuschend. Das gilt z. B. für folgenden Satz auf Seite 6 der schriftlichen Ausführungen von Herrn Spieker: „Alle Entwürfe sind generationenblind und lebensfeindlich.“ Ich möchte mich aber ausdrücklich nicht auf dieses – –

Vorsitzender: Frau Hofmann, erlauben Sie mir, darauf hinzuweisen, dass uns alle schriftlichen Stellungnahmen vorliegen und etliche Sachverständige – nicht nur ein Sachverständiger – aus unterschiedlichen Gründen heute nicht kommen konnten. Die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen fließen natürlich mit in die Anhörung ein. Das will ich nur der Fairness halber erwähnen, damit kein falscher Zungenschlag im Raum bleibt.

Abg. Heike Hofmann: Ich denke, dass die übrigen Sachverständigen eine andere Auffassung vertreten. Deswegen werde ich im Namen der SPD-Fraktion dieses Feld jetzt bewusst nicht mit bearbeiten. Viele Anzuhörende, insbesondere Herr Bruns und beispielsweise auch Rechtsanwalt Dittmar, haben ja sehr deutlich gemacht, wie das Bundesverfassungsgericht in seinen entsprechenden Entscheidungen von 2002 und 2009 geurteilt hat – ob einem das nun gefällt oder nicht.

Frau von Blanc, Sie haben darauf hingewiesen, dass in sogenannten Regenbogenfamilien viele Kinder aufwachsen. Die ehemalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat hierzu wissenschaftliche Forschungen vorangetrieben und auch öffentlich bewertet. Die entsprechende Studie kommt klar zu dem Ergebnis, dass auch in solchen Familien, in denen Kinder aufwachsen, keine Benachteiligung, keine atypischen Entwicklungsstörungen etc. vorliegen. Vielleicht können Sie noch einmal darstellen, in welcher finanziellen Situation sich diese Familien befinden, wenn die besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht entsprechend verändert werden.

Herr Harth, Sie haben hier den Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft gelobt. Können Sie noch die positiven Elemente des dortigen Gesetzes – vielleicht auch im Spiegelbild zu dem hier vorliegenden Gesetzentwurf der CDU und der FDP – herausarbeiten?

Abg. Dr. Ulrich Wilken: Auch ich will mit einem Dank für Ihre Anwesenheit, Ihre Stellungnahmen und Ihren langen Atem beginnen. – Ich habe fünf Nachfragen.

Erstens. Herr Bruns, wenn ich Sie eben richtig verstanden habe, haben Sie deutlich erklärt, der Landesgesetzgeber dürfe die Rückwirkung gar nicht begrenzen. Können Sie noch einmal auf diesen Punkt eingehen?

Zweitens. Herr Bruns, sowohl im Zusammenhang mit den Versorgungswerken der freien Berufe als auch im Zusammenhang mit den Besoldungsstellen des Landes haben Sie angesprochen, dass eine Vielzahl von Verfahren anhängig ist und Sie weitere Verfahren erwarten. Vielleicht können Sie das noch quantifizieren.

Drittens. Herr Bruns, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme angeregt, die Anpassung durch eine Generalklausel vorzunehmen, um bei weiteren gesetzgeberischen Verfahren alles richtig zu machen. Was wäre Ihrer Ansicht nach denn der richtige Ort für eine solche Generalklausel? Das würde mich doch sehr interessieren.

Viertens. Herr Marquart, bezüglich der Rückwirkung haben Sie erklärt, dass kaum finanzielle Auswirkungen zu erwarten seien. Bezieht sich die von Ihnen genannte Zahl von weniger als 100.000 € auf das laufende Jahr? Oder haben Sie bei deren Berechnung die Beträge für alle Jahre der Rückwirkung addiert?

Fünftens. Herr Harth, Sie haben auf die ökonomischen Auswirkungen des Hamburger Modells hingewiesen; Stichwort: kreative Klasse und Wachstumsförderung. Dazu würde ich gerne noch etwas Genaueres hören – insbesondere in Abgrenzung zu den von Herrn Spieker gebrauchten ökonomischen Begriffen der Reproduktion der Gesellschaft und der Bildung des Humanvermögens. Hier erscheint mir der Hamburger Ansatz doch sehr viel weiter gehend zu sein.

Herr Dr. Fishedick: Herr Dr. Jürgens hat sich nach dem Zölibat der katholischen Kirche erkundigt. Ich weiß nicht, ob diese Frage ganz ernst gemeint war, will sie aber gerne ernst nehmen und darauf antworten. Die katholischen Priester leben den Zölibat nicht, um damit die Ehe in irgendeiner Weise gering zu schätzen, sondern als Verweis auf das Höhere – um Himmelreiches willen, wie es theologisch so schön heißt. Sie geben also zeichenhaft schon vor, dass es im Himmel zu einer Ehe mit dem, an das sie glauben, kommen kann. Das ist der Grund für den Zölibat.

Zu der zweiten Frage im Hinblick auf die Statistiken in anderen europäischen Ländern liegen mir leider keine Erkenntnisse vor.

Herr Bruns: Beginnen will ich mit der Beantwortung der Frage, ob internationale Erfahrungen dahin gehend existieren, dass die Ehe durch die Einführung von Lebenspartnerschaften beeinträchtigt worden ist. Diese Regelungen gibt es in Skandinavien seit dem Jahr 1989 und inzwischen auch in vielen anderen Ländern. In keinem dieser Länder ist festgestellt worden, dass Ehen in der Folge häufiger geschieden worden wären oder dass die Menschen weniger geheiratet hätten. Dass das nicht miteinander zusammenhängt, sagt einem auch der gesunde Menschenverstand. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner ersten Entscheidung von 2002 gerade darauf abgestellt, dass Ehe und Lebenspartnerschaft zwei Lebensgemeinschaften sind, die nicht miteinander in Konkurrenz treten können. Deswegen können sie gleichgestellt werden. Anders verhält es sich bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften von Heterosexuellen. Sie konkurrieren mit der Ehe und dürfen nicht gleichgestellt werden.

Jetzt komme ich zu der Frage nach der Rückwirkung. Gerichtsentscheidungen haben insofern Rückwirkung, als dass sie deutlich machen, wie das Gesetz richtig ausgelegt werden muss. Das gilt natürlich von Anfang an. Beispielsweise ergibt sich aus dem neuen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, dass man das Lebenspartnerschaftsgesetz bereits im August 2001 hätte entsprechend abfassen müssen. Schon damals waren die Benachteiligungen der Lebenspartner verfassungswidrig. Daher ist es gerecht, wie in Hamburg ab dem 1. August 2001 gleichzustellen.

Im Besoldungsrecht hat es eine solche Situation schon öfter gegeben. In diesen Fällen ging es um Dinge, die finanziell wirklich ins Gewicht fielen. Hier hat das Bundesverfassungsgericht entschieden – nachzulesen in Band 81, Seite 363 ff. –, dass es sich beim Beamtenverhältnis um ein wechselseitig bindendes Treueverhältnis handelt, „aus dem nicht nur die Verpflichtung des Dienstherrn folgt, den Beamten amtsangemessen zu alimentieren, sondern umgekehrt auch die Pflicht des Beamten, auf die Belastbarkeit des Dienstherrn und dessen Gemeinwohlverantwortung Rücksicht zu nehmen. Nach alledem ist eine sich auf alle betroffenen Beamten erstreckende Korrektur der für verfassungswidrig erklärten Regelung nur für den Zeitraum gefordert, der mit dem Haushaltsjahr beginnt, in dem durch die verfassungsgerichtliche Entscheidung die Verfassungswidrigkeit festgestellt worden ist.“

Weiter heißt es in dieser Entscheidung aber – und das ist für Sie wichtig –: „Für davorliegende Zeiträume kann sich die Korrektur dagegen auf diejenigen Beamten beschränken, welche den ihnen von Verfassungs wegen zustehenden Anspruch auf amtsangemessene Alimentation zeitnah, also während des jeweils laufenden Haushaltsjahres, gerichtlich geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist“. Das ist einer der Gründe dafür, dass wir die Betroffenen jetzt aufrufen: Klagt alle, damit eure Fälle rechtshängig sind, wenn der hessische Gesetzgeber nicht rückwirkend gleichstellen sollte.

Das war der Gesichtspunkt der deutschen Rechtsprechung. Nun unterfallen die Beamtenbesoldung und die Beamtenversorgung aber dem Europarecht und dort insbesondere der Richtlinie 2000/78/EG. Dass hier eine Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie vorliegt, steht aufgrund der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fest. Auch der Europäische Gerichtshof hat entsprechend entschieden, wie ich bereits erwähnt habe. Angefangen hat es im Jahr 1990 mit der Rechtssache Barber. Deswegen bezeichnet man das Ganze auch als Barber-Rechtsprechung.

Wenn der Europäische Gerichtshof etwas für verfassungswidrig erklärt, prüft er immer, ob sich daraus Auswirkungen auf die Finanzsysteme ergeben und welche das gegebenenfalls sind. Die Parteien sind natürlich auch zu einem entsprechenden Vortrag aufgerufen. In der Sache Maruko ist dazu nichts vorgetragen worden. Das war auch nicht möglich, weil immer nur so wenige Leute dort sind. Daraufhin hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass es keine Begrenzung der Rückwirkung gibt. Diese Entscheidung ist nun für alle deutschen Instanzen – Gesetzgeber, Gerichte und Behörden – bindend.

Der Europäische Gerichtshof sagt auch, dass die Gerichte und die Verwaltungsbehörden diese Diskriminierung beseitigen müssen, indem sie die Regeln für die begünstigten Personen auch auf die diskriminierten Personen anwenden, ohne eine Änderung der Gesetzgebung abzuwarten. Das hat er gestern noch einmal verkündet. Wenn das so ist – darauf stützen wir uns –, dann müssen die Gerichte dies zusprechen. Zum Teil haben sie das auch schon getan.

Insofern ist es eigentlich egal, ob Sie jetzt noch ein Gesetz beschließen oder nicht. Wenn Sie das nicht tun, müssen allerdings alle Betroffenen klagen. Das ist mit dem Rechtsfrieden nicht zu vereinbaren und bringt eine unsinnige Belastung der Gerichte mit sich. Für uns ist es nicht viel Arbeit. Wir erstellen die Mustertexte. Die Betroffenen schreiben sie ab und schicken sie zum Gericht. Dort muss man dann z. B. einen Termin machen und nachher noch ein Urteil fällen. Das ist aber wirklich unsinnig. Die Besoldungsstellen müssen auch laufend dazu Stellung nehmen. Deswegen appelliere ich auch an die Besoldungsstellen, dieses Vorgehen endlich einmal einzustellen. Die Schlacht ist verloren.

Jetzt zu dem Termin 1. Januar 2005: Zu diesem Stichtag sind Lebenspartner durch das sogenannte Überarbeitungsgesetz bei der gesetzlichen Hinterbliebenenrente mit Ehegatten gleichgestellt worden. Diese Hinterbliebenenrente fällt nicht unter das Europarecht. Sie ist extra davon ausgenommen. Deswegen gab es dafür keine Vorgaben aus dem Europarecht. Daher konnte man als Termin den 1. Januar 2005 wählen.

Das Bundesarbeitsgericht hat für die Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung als Zusatzversorgung zur gesetzlichen Rente denselben Stichtag festgelegt.

Das stimmt aber nicht mit dem Urteil im Fall Maruko überein. Im Maruko-Urteil heißt es, dass es darauf ankommt, ob sich der Benachteiligte hinsichtlich des streitigen Entgelts in einer vergleichbaren Situation befindet. Sie müssen also beispielsweise für den Familienzuschlag prüfen, ob sich ein verpartnerter Beamter hinsichtlich des Familienzuschlags in einer vergleichbaren Situation befindet wie ein verheirateter Beamter. Bei dieser Prüfung werden Sie feststellen, dass der Familienzuschlag gewährt wird, weil die Menschen verheiratet sind und gegenseitige Unterhaltungspflichten haben. Ihre Situationen sind also vergleichbar, und zwar schon seit dem 1. August 2001.

Folglich müssen Sie mindestens ab dem Ablauf der Umsetzungsfrist gleichstellen. Das ist für mich unausweichlich. Wenn Sie das nicht tun, werden es die Gerichte machen. Mir macht das zwar schrecklich viel Arbeit – Sie können sich vorstellen, dass es mit großem Aufwand verbunden ist, wenn man ungefähr 200 Verfahren zu betreuen hat, selbst wenn das mit Mustertexten geht –; das werde ich aber auch noch durchstehen.

Ferner haben Sie gefragt, warum ich für eine Generalklausel plädiere. Das tue ich aufgrund meiner Erfahrungen aus den unzähligen Anhörungen zu diesen Fragen, an denen ich schon teilgenommen habe. Jedes Mal wird ein Entwurf vorgelegt. Anschließend gibt es einen Gegenentwurf. Im Rahmen Ihrer drei Anhörungen hatten Sie ja auch schon – was weiß ich? – zehn Entwürfe. In jedem Entwurf sind andere Gesetze genannt. Mal fehlt dies, mal fehlt jenes; dann wurde doch noch etwas entdeckt. Ich recherchiere über juris und LexisNexis. Dabei kommt es aber darauf an, welche Stichworte Sie eingeben. Suchen Sie nur nach Ehegatten und nicht gleichzeitig nach Ehepartnern, bleiben wieder einige Gesetze außen vor.

Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, die Gleichstellung mit einer Generalklausel vorzunehmen. Dann haben Sie automatisch alles berücksichtigt, und es gibt keinen Streit mehr. Auch in der weiteren Zeit nach Einführung der Gleichstellung passieren nämlich immer wieder Missgeschicke. Irgendein Beamter im Ministerium vergisst, die Lebenspartner in einem Gesetzesentwurf zu erwähnen, und die anderen merken es nicht; schon sind sie wieder diskriminiert. Und wir merken auch nicht alles. Da ich in dieser Frage den Bundestag und 16 Landesparlamente kontrollieren muss, geht mir auch vieles durch.

Die skandinavischen Länder haben mit einer solchen Generalklausel sehr gute Erfahrungen gemacht. Dort lauten die Gesetze über die registrierten Partnerschaften – so heißen die Lebenspartnerschaften dort – wie folgt: In dem ersten Paragraphen wird dargestellt, wer eine Lebenspartnerschaft eingehen kann und wo und wie man das tut. Dann folgt als Generalklausel die Formulierung, dass die registrierte Partnerschaft dieselben Rechtswirkungen wie die Ehe hat. Anschließend werden noch einige Ausnahmen aufgeführt.

Mit einer solchen Regelung ist gewährleistet, dass das immer parallel läuft. In diesem Fall brauchen Sie in Zukunft überhaupt nicht mehr an die Lebenspartner zu denken.

Frau von Blanc: Erstens zu der an mich gerichteten Frage nach der finanziellen Benachteiligung. Dass Frauen im Durchschnitt 23 % weniger verdienen, steht außer Frage und braucht näher nicht erläutert zu werden. Wenn zwei Frauen zusammenleben, sind sie davon natürlich besonders hart betroffen.

Zudem sind Frauen in Lebenspartnerschaften steuerlich benachteiligt, weil sie nicht in das Ehegattensplitting eingebunden sind. Man kann sich natürlich generell gegen das Ehegattensplitting aussprechen. Wenn es Ehegatten schon zusteht, sollte es aber in jedem Fall auch Lebenspartnern zugute kommen.

Außerdem haben Frauen und Männer in Lebenspartnerschaften in beamtenrechtlicher Hinsicht durch die Verweigerung des Ortszuschlags, der Beihilfe, der Hinterbliebenenversorgung usw. Nachteile in Kauf zu nehmen.

Immerhin ist inzwischen im Erbschaftsteuerrecht gleichgestellt worden. Noch unter der Großen Koalition von CDU und SPD konnte die Gleichstellung beim Freibetrag durchgesetzt werden. In diesem Fall sind wir sehr zufrieden.

Zweitens zu der Bamberger Familienstudie des Bundesjustizministeriums; ich könnte auch sagen: zum Humanvermögen von Regenbogenfamilien. In der Bamberger Familienstudie ist festgestellt worden, dass Kinder in Lebenspartnerschaften sich in keiner Weise schlechter oder anders entwickelt haben als Kinder in Ehen. Das ist schon einmal eine ganz wichtige Erkenntnis. Es ist sogar darauf hingewiesen worden, dass in diesen Partnerschaften sehr viele Kinder mit hoher sozialer Kompetenz leben.

Mir ist auch wichtig, festzuhalten, dass die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner keineswegs generationenblind sind. Es leben sehr viele Kinder in diesen Beziehungen. Das sollte vom Gesetzgeber auch einmal anerkannt werden.

Im Übrigen finde ich es etwas inhuman, in diesem Zusammenhang von Humanvermögen zu sprechen. Das ist aber nur eine Meinungsäußerung. Das andere waren die Tatsachen.

Herr Marquart: Herr Dr. Wilken, zu Ihrer Frage hinsichtlich der Haushaltsbelastung ist Folgendes festzustellen. Wir haben uns beim Entwickeln einer Zahlenkolonne zunächst auf den Familienzuschlag beschränkt. Um mit runden Zahlen rechnen zu können, sind wir von 15.000 Lebenspartnerschaften bis Ende 2007 bzw. 2008 in der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen. Bei den Haushaltsansätzen hat sich herausgestellt, dass das Land Hessen mit etwa 10 % dabei ist. Für das Land Hessen nehmen wir also 1.500 Le-

benspartnerschaften an. Das sind verhältnismäßig belastbare Zahlen. 6 % aller Erwerbstätigen sind Beamte. Legt man diesen Prozentsatz zugrunde, bleiben von den 1.500 Lebenspartnerschaften noch 90 übrig. Die Multiplikation dieser 90 Lebenspartnerschaften mit dem Familienzuschlag von etwa 110 € brutto im Monat ergibt rund 120.000 € Familienzuschlag pro Jahr. Wenn Sie weiterhin davon ausgehen – jetzt müssen wir einige Annahmen treffen –, dass nicht alle Lebenspartnerschaften schon zum 1. August 2001 geschlossen worden sind und dass von den Beamten in den Ländern etwa 50 % Landesbeamte, 35 % Kommunalbeamte und der Rest Bundesbeamte sind, reduziert sich dieser Betrag beim Familienzuschlag auf ungefähr die Hälfte, nämlich etwa 60.000 €.

Bei der Beihilfe und der Hinterbliebenenversorgung ist zu berücksichtigen, dass das Durchschnittsalter der Lebenspartner noch verhältnismäßig gering ist, dass nicht alle Lebenspartnerschaften schon zum 1. August 2001 geschlossen worden sind und dass die Beihilfegewährung auch von der persönlichen Krankenversicherungspflicht der Lebenspartner im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienst abhängt. Daher handelt es sich auch hier, angelehnt an die Berechnung zum Familienzuschlag, um Minimalbeträge. Sie stehen in keiner Relation zu dem Gesamtpersonaletat des Landes Hessen, der für das laufende Jahr 7,8 Milliarden € beträgt.

Herr Harth: Ich will versuchen, von den sehr konkreten Zahlen in Bezug auf Hessen zur globalen Situation zu kommen, indem ich einfach sage: Wir befinden uns in einer globalisierten Wirtschaft. Das bedeutet, dass sich für jede Wirtschaftsregion in Deutschland und in Europa neue Herausforderungen stellen. In der Soziologie werden schon seit vielen Jahren Diskussionen über Wirtschaftsregionen geführt. Wir hatten hier auch eine Standortdebatte. Wenn man diese Standortdebatte jetzt unter der Begrifflichkeit der kreativen Klasse neu betrachtet, ist es natürlich nachvollziehbar, dass Städte wie Berlin und Hamburg, die weltoffen sind und eine Absicherung anbieten, für junge dynamische kreative Menschen hoch attraktiv sind. Alle mir bekannten Studien weisen darauf hin, dass es zu einer Zentrierung in diesen Wirtschaftsregionen kommen wird. Das bedeutet, dass alle diejenigen, die dem Druck der Globalisierung und dem Veränderungsdruck in Bezug auf die jeweiligen nationalen Ökonomien und Strukturen nicht folgen, Verlierer sein werden und Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Worin liegt der Vorteil? Richard Florida hat für die USA nachgewiesen, dass die Großstadregionen überdurchschnittliche Wachstumsraten aufweisen. Wesentliches Merkmal dieser Wirtschaftsregionen ist tatsächlich die Offenheit gegenüber Lesben und Schwulen sowie Künstlern. Dort herrscht ein kreatives Klima, das für eine Attraktivität sorgt, die wiederum neues Wirtschaften entstehen lässt. Nicht ohne Grund sind sehr viele Homosexuelle selbstständig. An dieser Anhörung nehmen ja zwei Verbände teil, die diese Gruppe vertreten. Das ist nicht ungewöhnlich, weder für Hessen noch für die westlichen Wirtschaften. Dort gibt es also ein enormes Potenzial.

Man sollte das Ganze auch unter dem Aspekt des demografischen Wandels sehen. Aufgrund unserer unterdurchschnittlichen Geburtenrate sind wir eher eine schrumpfende Gesellschaft. Eine schrumpfende Gesellschaft bedeutet für die Wirtschaft sinkenden Wohlstand. Öffnet man sich für die kreative Klasse, aber auch für Zuwanderung, trägt man damit dazu bei, wirtschaftliches Wachstum zu stabilisieren und fortzuschreiben.

Diesen Fragen muss man sich stellen. Es ist sehr schwierig, wenn man mit altem Denken darangeht. Ich weiß, dass es unglaublich schwierig ist, dort hineinzukommen. Die Hamburger sind aber ein sehr gutes Beispiel. Sie werden schwarz-grün regiert. Dort hat man

verstanden, dass Hamburg sich öffnen muss, also Minderheiten integrieren muss, wenn es als Wirtschaftsregion weiter wachsen will.

Ich erinnere daran, dass wir im Rahmen der Industrialisierung auch einen Prozess durchgemacht haben. Das Wachstum hat in den Städten stattgefunden. Warum? Weil die Städte frei waren und den Menschen Sicherheit geboten haben. Entsprechend haben sie dort auch als Selbstständige frei wirtschaften können. Das hat den Städten nicht geschadet.

Abg. **Hartmut Honka:** Zuerst danke ich Ihnen auch von unserer Seite dafür, dass Sie uns heute bei dem dritten Anlauf dieser Anhörung zur Verfügung stehen. – Ich habe zwei kurze Fragen.

Herr Dr. Fishedick, soweit ich informiert bin, hat der Europarat in der Charta der Rechte von Waisenkindern das Recht auf Erzieher beiderlei Geschlechts festgelegt. Kann es sein, dass es sich auch dort um einen Wert handelt, der über den Wortlaut hinausgeht – in dem Sinn, wie Sie es vorhin dargelegt haben –, sodass vielleicht, was in meinen Augen definitiv der Fall ist, die eine oder andere Kritik an der Stellungnahme der katholischen Kirche unbegründet ist?

Herr Prof. Spieker, wir haben viel über die früheren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gehört. Seine letzte Entscheidung von 2009 wurde auch schon ein Stück weit angesprochen. Nach meinen Informationen hat diese Entscheidung allerdings auch eine gewisse Reaktion in der juristischen Welt hervorgerufen, die frühere Urteile des Bundesverfassungsgerichts nicht ausgelöst haben. Hier denke ich vor allen Dingen an das sogenannte Grundsatzurteil von 2002. Können Sie mir das Urteil von 2009 und vor allen Dingen die Reaktionen darauf noch etwas näher erläutern?

Abg. **Sarah Sorge:** Meine Frage richtet sich ebenfalls an Herrn Dr. Fishedick. Zunächst möchte ich mich dafür entschuldigen, dass ich vorhin etwas ungehalten war. Vielleicht liegt das daran, dass ich für die eine oder andere der Äußerungen noch nicht abgehört genug bin. Möglicherweise handelt es sich aber auch nur um ein Missverständnis, und ich brauche mein Bild des christlichen Weltbilds der katholischen Kirche nicht zu revidieren. Sie haben eben ausgeführt, die Ehe sei der einzige Ort, an dem Kinder Mutter und Vater hätten. Ich möchte Sie fragen, was Ihrer Meinung nach der Erzeuger meiner Tochter und ich als die Gebärerin meiner Tochter für meine Tochter sind.

Herr **Dr. Fishedick:** Frau Sorge, „der einzige Ort“ ist sicherlich falsch. Es sollte „der beste Ort“ heißen. Ob Sie das jetzt beruhigt, weiß ich nicht. Nach unserer Auffassung wäre das aber die richtige Einschätzung.

Herr Honka, Ihre Vermutung ist völlig richtig. Ich kann in diesem Zusammenhang auch auf das Kindschaftsrechtsreformgesetz verweisen, in dem alle Parteien klar zum Ausdruck gebracht haben, dass Vater und Mutter ganz wesentlich für die Erziehung von Kindern sind und entsprechend auch die Unterschiedlichkeit eine wichtige Basis bei der Erziehung und dem Aufwachsen von Kindern sein soll.

Herr **Prof. Dr. Spieker**: Lassen Sie mich zunächst auf die Charta der Rechte von Waisenkindern, die Mitte der 90er-Jahre im Europarat diskutiert wurde, zurückkommen. In der Tat wird dort – nach den Entdeckungen der Waisenhäuser mit den darlebenden Waisenkindern in Rumänien nach der Wende – ausgeführt, dass Waisenkinder ein Recht auf Erziehungspersonal beiderlei Geschlechts haben.

Das hat im Jahr 1997 auch Eingang in das Kindschaftsrechtsreformgesetz des Bundesgesetzgebers gefunden. Er hat den § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs um einen Absatz ergänzt, in dem es heißt, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört.

In diesem Zusammenhang darf ich auch noch einmal auf die Bamberger Familienstudie Bezug nehmen. Deren federführende Autorin Marina Rupp hat in „Das Parlament“ mit der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ vom 5. Oktober 2009 einen Aufsatz über Regenbogenfamilien veröffentlicht, in dem sie auf die absoluten Zahlen hinweist. Nicht mehr als 1 % aller Kinder wachsen in Regenbogenfamilien auf. Es ist schwer, an Zahlen zu kommen; dort wird aber diese Zahl genannt.

Das Ergebnis dieser Studie kann natürlich stark angezweifelt werden; denn es beruht darauf, dass die Kinder in diesen Familien gefragt wurden, wie sie sich fühlen. Meinen Sie, dass ein Kind auf diese Frage erklärt, es fühle sich schlecht oder habe weniger Entwicklungschancen? Natürlich sagen die Kinder, dass sie sich gut fühlen. Aus objektiver Sicht ist das also wohl keine tragfähige Untersuchung.

Herr Honka, zu den Reaktionen auf das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist Folgendes zu sagen: In der „JuristenZeitung“ vom Januar 2010 merkt der Bonner Verfassungsrechtler Christian Hillgruber zu dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom Juli 2009 an, dass damit durch Richterspruch der besondere Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 des Grundgesetzes aufgehoben wurde. Ein anderer Verfassungsrechtler mit einem großen Namen, Josef Isensee, hat das Urteil als „grobes Fehlurteil“ bezeichnet. In der Neuauflage des Handbuchs des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland hat mein Osnabrücker Kollege Ipsen, der auch Präsident des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs ist, den Artikel über Ehe und Familie geschrieben. Darin verdeutlicht er auch den Unterschied zwischen eingetragener Lebenspartnerschaften und Ehe, der durch dieses Urteil aufgehoben wurde. Im Verfassungsrecht ist die Kritik an diesem Urteil also ziemlich weit verbreitet.

Vorsitzender: Das waren die Statements, Fragen und Antworten im Rahmen unserer heutigen mündlichen Anhörung. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Ich denke, dass in den vergangenen eineinhalb Stunden der gesamte Komplex ergänzend zu den schriftlichen Stellungnahmen noch einmal gut aufgearbeitet wurde.

Unseren Gästen danke ich herzlich für ihr Kommen und ihre Beiträge. – Die Sitzung ist geschlossen.

Beschluss:

RIA/18/8, INA/18/19 – 13.01.2010

Der Rechts- und Integrationsausschuss und der Innenausschuss haben eine gemeinsame Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 28. Januar 2010

Für die Protokollierung:

Der Vorsitzende:

Karl-Heinz Thaumüller

Dr. Frank Blechschmidt